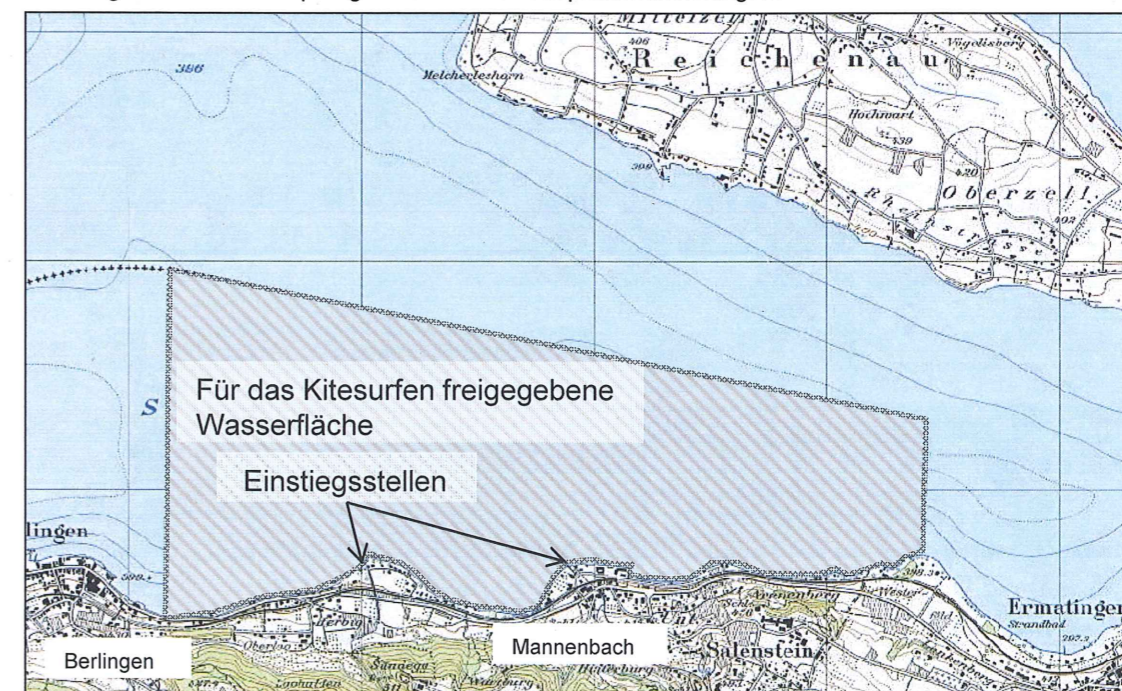


Entscheid des Departementes für Justiz und Sicherheit betreffend Freigabe von Wasserflächen für die Benützung von Drachensegelbrettern (Kitesurfing) im thurgauischen Bereich des Ober- und Untersees

1. Für das Drachensegeln werden im thurgauischen Bereich des Bodensees/Untersees folgende Wasserflächen freigegeben:
 - a. Untersee:
Östlicher Ortsausgang Berlingen bis Weissshorn, Gemeindegebiet Ermatingen, in der erweiterten Uferzone bis zur Seemitte (Landesgrenze), Einstiegsstellen: Eschlibach und Mannenbach, kurz vor der Schifflande.
 - b. Obersee:
Gemeindegebiet Münsterlingen, in der erweiterten Uferzone bis zum Abstand von 1000 m vom Ufer, ausgenommen die Fläche zwischen dem Horn bei der Psychiatrischen Klinik und dem gesamten östlichen Teil bis Altnau, Einstiegsstelle: Landvorsprung westlich vom Badeplatz Münsterlingen.
2. Die Kitesurfzone Obersee wird jahreszeitlich beschränkt vom 15. März bis 15. November für das Kitesurfen freigegeben.
3. Das Drachensegeln ausserhalb dieser speziell ausgeschiedenen Wasserflächen ist im thurgauischen Bereich des Bodensees/Untersees verboten.
4. Diese Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 16.02 Abs. 5 BSO ist bis zum 31. Dezember 2015 gültig.
5. Es sind insbesondere folgende Bestimmungen der BSO und Beschlüsse der ISKB zu beachten:
Art. 1.03 (Allgemeine Sorgfaltspflicht), Art. 5.01 Abs. 2 mit Hinweis auf die Signalisationen A.1 lit. a (Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserflächen für Fahrzeuge aller Art) und A.11 (Verbot des Segelsurfbrettfahrens), Art. 6.01 Abs. 2 (Allgemeine Verhaltensregeln), Art. 6.06 (Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen, Schleppverbänden, Berufsfischern und Tauchern), Art. 6.10 Abs. 4 (Landstellen) und Art. 6.11 Abs. 3 BSO (Schutz von Wasserpflanzen; Einhalten eines Mindestabstandes von 25 m) sowie Beschluss unter TOP 8 der 54. Sitzung des ISKB vom 26./27. Juni 2001 (Beim Kitesailing muss den anderen Verkehrsteilnehmern der Vorrang gelassen werden). 6/7
6. Es gelten folgende Auflagen:
 - a. Einhaltung folgender Bestimmungen der BSV in der derzeit geltenden Fassung:
Art. 44 Abs. 1 (Ausweichpflicht), Art. 54 Abs. 1 und Abs. 2bis (Fahren mit Drachensegelbrettern), Art. 55 (Fahrt bei unsichtigem Wetter), Art. 140b (Zug- und Steuerleinen), Art. 153 Abs. 2bis (Versicherungspflicht), Art. 155 Abs. 5 lit. d (Deckungshöhe) und Art. 161 (Abstände).
 - b. Verbot des Kitesurfens innerhalb von markierten Bojenfeldern.



Kitezone Obersee: 15. März bis 15. November
Gemeindegebiet Münsterlingen, in der erweiterten Uferzone bis zum Abstand von 1000 m vom Ufer, ausgenommen die Fläche zwischen dem Horn bei der Psychiatrischen Klinik und dem gesamten östlichen Teil bis Altnau,
Einstiegsstelle: Landvorsprung westlich vom Badeplatz Münsterlingen.



Kitezone Untersee:
Östlicher Ortsausgang Berlingen bis Weissshorn, Gemeindegebiet Ermatingen, in der erweiterten Uferzone bis zur Seemitte (Landesgrenze),
Einstiegsstellen: Eschlibach und Mannenbach, kurz vor der Schifflande.

Frauenfeld, 16. Mai 2013

Departement für Justiz und Sicherheit
des Kantons Thurgau

Der Departementschef
Dr. C. Graf-Schelling